

Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), i. V. m. der Satzung der Gemeinde Sande über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 10.12.2015 hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 10.12.2015 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt die überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche.
- (6) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.

- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenentstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,11 € werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 10.12.2015

Gemeinde Sande

Eiklenborg
Bürgermeister

Tarif

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sande vom 10.12.2015

Tarif- ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr Euro
1	Verkaufswagen, Verkaufseinrichtungen	Tag/qm 7,50 Woche/qm 50,00 Monat/qm 175,00	25,00
2	Verkaufsstände im Reisegewerbe	Tag/qm 5,50	15,00
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen gastronomischen Zwecken	Monat/qm 2,50	25,00
4	Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig)	Tag/qm 1,25 Woche/qm 7,50 Monat/qm 25,00	5,00
5	Werbeaufbauten (geschäftsunabhängig)	Tag/qm 1,50	30,00
6	Warenauslagen und Stellschilder, soweit mehr als 1 m ² in Anspruch genommen wird	Monat/qm 5,00	30,00
7	Werbung an Lichtmasten; pro Ortsteil maximal 5 Stück	pro Schild/ Monat 10,00	-----
8	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kfz und Anhänger - je Pkw - je Lkw, Zugmaschinen, Lkw-Anhänger und Wohnwagen - Sonstige	Woche 25,00 Woche 50,00 Woche 15,00	----- ----- -----
9	Mit Bauzaun umgebene Verkehrs- fläche	Monat/qm 1,25	20,00

Tarif- ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr Euro
10	Aufstellen von Baubuden , Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Baumaschinen u. ä., soweit sie nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm	1,25 20,00
11	- Wertstoffcontainer für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück	10,00 -----
	- sonstige Container	Woche/Stück	20,00 -----
12	Lagerung von Baustoffen und –teilen	Woche/qm	1,25 20,00